

Dezernat VI
Stadtrat Paul Georg Wandrey

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Frau Stadtverordnete
Maria Stockhaus

Stadtrat
Paul Georg Wandrey

Per E.-Mail: maria.stockhaus@gmx.de

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-4490 oder 4491
Telefax: 06151 13-474490
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatVI@darmstadt.de

Datum: 31.08.2023

Kleine Anfrage vom 20.08.2023 „Abschiebung nach Standesamtstermin“

Sehr geehrte Frau Stockhaus,

Ihre o. g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend wird in Ihrer Kleinen Anfrage auf den Beitritt der Wissenschaftsstadt Darmstadt zum Bündnis „Städte Sichererer Häfen“ Bezug genommen. Hierzu möchte ich festhalten, dass der Beitritt zu diesem Bündnis nicht die generellen Aufnahmeregularien für Flüchtlinge außer Kraft setzt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in Abstimmung mit den weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Regeln dazu erlassen, welche Flüchtlinge tatsächlich aufgenommen werden bzw. das reguläre Aufnahmeverfahren durchlaufen und welche Flüchtlinge dieses Verfahren in anderen Staaten zu durchlaufen haben. Die dem genannten Bündnis beigetretenen Städte haben sich insoweit lediglich dazu bereit erklärt, ein über das grundsätzliche Kontingent hinausgehendes Quorum an Flüchtlingen aufzunehmen. Für die gegenständlichen Ereignisse, zu welchen im Folgenden die gestellten Fragen beantwortet werden, spielt der Beitritt zu dem Bündnis „Städte Sichererer Häfen“ daher keine Rolle.

Folgerichtig ist festzuhalten, dass die Bereitschaft zur Aufnahme im Sinne des Beschlusses sich nur auf Menschen beziehen kann, die nicht asylberechtigt sind oder den Flüchtlingsstatus haben oder subsidiären Schutz genießen.

Frage 1:

War die Ausländerbehörde verpflichtet, die Eheschließung an das RP zu melden? Wenn ja, durch welche Vorschrift?



Antwort:

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidium Darmstadt (RP) ergibt sich zunächst aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des

Asylgesetzes. Wenn das RP DA die aktenführende Behörde ist, ist dieses sachlich zuständig. Wir als örtlich zuständige Behörde sind dann verpflichtet, sämtliche Erkenntnisse, Änderungen der Daten, Schriftverkehr etc. an das RP DA zu melden, damit dieses ordnungsgemäß aktenkundig ist und ggf. erforderliche Maßnahmen ergriffen werden können. In den meisten Fällen ist es so, dass jeglicher Schriftverkehr (Ermittlungsverfahren, Strafsachen, Änderungen im Melderegister) weiterhin über uns als örtlich zuständige Behörde erfolgt und wir diesen sodann an das RP DA weiterleiten. Eine sachliche Bearbeitung durch uns erfolgt in diesen Fällen allerdings nur auf Weisung des RP DA (Duldungsausstellung etc.).

Frage 2:

Hätte die Durchführung der geplanten Eheschließung in absehbarer Zeit den rechtlichen Status des abgeschobenen Menschen verändert, so dass ein gesicherter Aufenthalt in Deutschland möglich gewesen wäre?

Antwort:

Hierbei kommt es auf den speziellen Einzelfall an. Grundsätzlich führt die reine Eheschließung nicht zu einer Veränderung des Aufenthaltsstatus. Die gesetzlichen Vorschriften müssen in der Regel erfüllt sein. Diese setzen sich aus den Regelungen der §§ 5 und 27 ff. AufenthG zusammen. Diese Voraussetzungen wären im vorliegenden Fall auch nach einer Eheschließung nicht erfüllt gewesen. Eine Aufenthaltsbeendigung hätte nach wie vor stattfinden müssen.

Frage 3:

Der Presse konnte entnommen werden, dass die festgenommene Person im Juni nicht an der Meldeadresse angetroffen werden konnte. Hat daher die Stadt selbständig überprüft, ob die festgenommene Person an ihrer Meldeadresse dauerhaft nicht anzutreffen war?

Antwort:

Eine Überprüfung der Person an ihrer Meldeadresse hat seitens der Stadt nicht stattgefunden. Es kann aber auch nicht Aufgabe der Stadt sein, die Aufsichtsbehörde zu kontrollieren.

Frage 4:

In welcher Form hat das Standesamt bei der Festnahme kooperiert bzw. war zu einer derartigen Kooperation gezwungen? Ist im Rahmen einer solchen Kooperation eine zum Zweck der Festnahme erfolgte Terminvereinbarung für das Standesamt verpflichtend? Wenn dies der Fall ist, auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage wurde hier gehandelt?

Antwort:

Hierzu möchte ich betonen, dass die Terminvereinbarung mit den Eheschließenden nicht dem Zweck der Festnahme diene, sondern Grundvoraussetzung für die Anmeldung der Eheschließung und gesetzlich nach § 12 PStG vorgeschrieben ist. Hierbei handelt es sich also um eine routinemäßige Vorsprache eines jeden Paares, welches beabsichtigt den Bund der Ehe zu schließen. Es kann somit geschlussfolgert werden, dass die Wahrnehmung des Termins im Sinne des Paares ist und ihrem eigenen Interesse wahrgenommen werden sollte, sodass hier von keinem Zwang oder Verpflichtung auszugehen ist.

Im Zuge der Anmeldung der Eheschließung sind stets die Ehevoraussetzungen, gemäß § 13 PStG, zu prüfen. Ziel hierbei ist es, die Herbeiführung einer aufhebbaren Ehe i. S. d. § 1314 Abs. 2 BGB zu verhindern, sodass unter diesem Gesichtspunkt weitreichende Prüfungen zu erfolgen haben. Hierunter zählt auch, dass bei Unstimmigkeiten der vorgelegten Papiere, Abhilfe und Nachforschungen, ggf. zur Heilung bestimmte Maßnahmen, auch Kontakt mit anderen Behörden aufgenommen werden muss.

Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass die Aufenthaltsgestattung des türkischen Mitbürgers auswies, dass der zuständigen Ausländerbehörde keine Nationaldokumente aus dem Heimatland dieser Person vorliegen. Im Zuge der Prüfung der Ehevoraussetzungen wurden jedoch Nationaldokumente dieser Person vorgelegt, welche bereits zu Beginn eines Asylverfahrens der zuständigen Ausländerbehörde hätten zu übergeben sein müssen. Zur Klärung dieser aufenthaltsrechtlichen Diskrepanz wurde die zuständige Ausländerbehörde involviert.

Ob aufgrund dieser rechtlich einwandfreien Umsetzung und Vorbereitung einer Eheschließung, von einer Involvierung in eine Festnahme auszugehen ist, wage ich sehr zu bezweifeln. Das Standesamt hat demnach im Sinne des Personenstandsgesetzes gehandelt und keine unmittelbaren rechtlichen Befugnisse anderer Rechtsordnungen aufgegriffen oder angewandt.

Die Amtshilfepflicht ergibt sich aus § 4 HVwVfG. Eine zum Zweck der Festnahme erfolgte Terminvereinbarung lag nicht vor.

Frage 5:

Unter welchen Voraussetzungen befürwortet die Stadt Darmstadt grundsätzlich die Festnahme von Personen zum Zweck der Abschiebung bei der Vorsprache auf einem Amt?

Antwort:

Im Rahmen der Amtshilfe muss die Stadt Darmstadt dem RP Darmstadt Unterstützung leisten (§ 4 HVwVfG). Büroabschiebungen erfolgen in der Regel nach einem abgeschlossenen Gerichtsverfahren und bei Personen, die unter der Meldeadresse nicht mehr erreichbar sind. Büroabschiebungen sind das letzte Mittel bei Personen, die ausreisepflichtig sind und sich der Festnahmen entziehen.

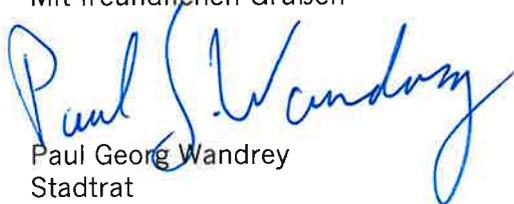
Frage 6:

Gibt es seitens der Stadt interne Richtlinien im Umgang mit geflüchteten Menschen, die dem Ziel "Sicherer Hafen" Rechnung tragen sollen?

Antwort:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist bereits im Jahr 2020 dem Bündnis Städte Sicherer Häfen beigetreten, um gemeinsam mit anderen aufnahmewilligen Kommunen bei Bundes- und Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die besondere Aufnahmebereitschaft der Städte bei der Verteilung von Geflüchteten berücksichtigt wird. Die Stadt Darmstadt bekennt sich darüber hinaus weiterhin zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. März 2019, über die Verteilungsquote hinaus Geflüchtete aus der Seenotrettung in Darmstadt aufzunehmen. Dies bezieht sich jedoch ausdrücklich nicht auf Menschen die keinen der eingangs erwähnten Aufenthaltsstatus haben.

Mit freundlichen Grüßen


Paul Georg Wandrey
Stadtrat